

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen eine Ablehnung der Berichtigung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde beim Wahlausschuß zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde steht dem von der Änderung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in die Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig, und der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 13

Schließung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wie viele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls noch Entscheidungen über eingereichte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlschein) ausgestellt werden kann.

§ 14

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) abzustimmen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen können wählen: »

- a) zu den Bezirkstagen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Bezirks, dem die Gemeinde (Stadt) angehört, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat;
- b) zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Kreises (der Stadt), dem die Gemeinde (der Stadtbezirk) angehört, deren (dessen) Rat den Wahlschein ausgestellt hat;
- c) zu den Gemeindevertretungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb der Gemeinde, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat.

(3) Durch Anordnung des Wahlleiters der Republik können Aufbauschwerpunkte oder andere Orte, an denen sich eine größere Zahl von Wahlberechtigten ständig aufhält, die gegenwärtig noch nicht ihren Wohnsitz an ihrem Arbeitsort nehmen konnten, zu Ge-

bieten erklärt werden, in denen unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 alle Inhaber von Wahlscheinen zu den örtlichen Volksvertretungen des betreffenden Gebietes wählen können.

§ 15

Ausstellung des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre, ausgestellt.

(2) Bei der Ausstellung eines Wahlscheines nach § 14 Abs. 1 ist in der Wählerliste in der Spalte über den Abstimmungsvermerk ein „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

III.

Die Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) und Wahlkreise

§ 16

Wahlbezirke (Stimmbezirke)

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) haben die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte ihr Gebiet in Wahlbezirke (Stimmbezirke) einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird.

(3) Ein Wahlbezirk (Stimmbezirk) soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk (Stimmbezirk).

(4) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke (Stimmbezirke) gebildet werden.

(5) In größeren Städten können — falls erforderlich — auf den Bahnhöfen besondere Wahlbezirke (Stimmbezirke) für die Stimmabgabe von verreisenden Ortswohnern mit Wahlscheinen eingerichtet werden.

(6) Über die Bildung von weiteren Sonderwahlbezirken (Stimmbezirken) entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt.

(7) Die Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) ist von den zuständigen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

§ 17

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen. Zur Wahl der neuen Bezirkstage bestimmen die Bezirkstage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Bezirkstag fest.

(2) Zur Wahl der neuen Kreistage bestimmen die Kreistage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag fest.

(3) Zur Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlungen bestimmen die Stadtverordnetenversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtverordnetenversammlung fest.